

# DIE VERMÖGENSAUSEINANDERSETZUNG DER REPUBLIK PREUSSEN MIT IHREM VORMALS REGIERENDEN KÖNIGSHAUS. ABLAUF UND ERGEBNIS

*Heinz HOLZHAUER*  
*professor emeritus*

*Universität Münster*

## **1. Die Staatsumwälzung vom Nov. 1918 und die Entscheidung für ‘Recht und Gesetz‘**

In der allgemeinen Geschichte gilt das Jahr 1917 als Epochenjahr, in dem durch den Eintritt der USA in den Krieg das Unterliegen der Mittelmächte wahrscheinlich wurde.<sup>1</sup> Für die deutsche Rechtsgeschichte ist das Jahr 1918 entscheidend, in dessen November mit der Staatsumwälzung die Zeiten endeten, in der politische Macht monarchisch ausgeübt wurde. Nicht der Abbau der fürstlichen Macht, aber die Zuordnung des bisher vom regierenden Fürsten administrierten Vermögens war einer der seltenen Momente, wo Rechtshistorikern eine wichtige Aufgabe zufiel; die Art, wie sie diese lösten, hat sich geschichtlich ausgewirkt.

Dass Deutschland 1918 eine Revolution erleben würde, zeichnete sich ab, als der amerikanische Präsident Woodrow Wilson nach entsprechenden Andeutungen schon in seiner Botschaft vom 4. Juli 1918 und dann in seiner Antwort auf die deutsche Friedensbitte im Oktober erkennen ließ, dass es mit dem Kaiser an der Spitze Deutschlands keinen Frieden geben würde. Dabei blieb er und dessen waren sich alle Akteure bewusst, der letzte Kanzler des Kaiserreiches, als er am 9. Nov. seine Macht auf Friedrich Ebert übertrug, Matthias Erzberger, der am 11. Nov. in Compiègne den Waffenstillstand unterzeichnete und auch Wilhelm II., als er am 29. Nov. endlich offiziell als Deutscher Kaiser und Preußischer König abdankte.<sup>2</sup> Andernfalls wäre Deutschland niedergekämpft worden oder die Kämpfe hätten durch einen Soldatenstreik geendet, den Kieler Matrosen ja schon ausgelöst hatten, als sie am 3. Nov. von der Meuterei in eine Revolution übergingen, die bald Berlin erfasste. Dem Kaiser waren die meisten anderen deutschen Landesherren vorangegangen, so dass, so oder so, Ende November 1918 kein deutscher Monarch mehr auf seinem Thron saß.

Aber das konnte nicht alles gewesen sein. Bis zuletzt war der Monarch mehr als ein Organ des Staates, er war seine Verkörperung. Die Vorstellung, dass das Land unabhängig vom Monarchen der Körper einer gegenüber der natürlichen Person des Monarchen selbständigen juristischen Person sei, begann sich erst um die Mitte des 19. Jh. in der staatsrechtswissenschaftlichen Literatur durchzusetzen.<sup>3</sup> Von Seiten der Monarchen stand

---

<sup>1</sup> Vgl. Daniel SCHÖNPFLUG: Kometenjahre. 2017.

<sup>2</sup> Die am 9. Okt. aus dem belgischen Hauptquartier telefonisch nach Berlin gemeldete Bereitschaft abzudanken und die danach schriftlich übermittelte Erklärung waren noch auf die Kaiserkrone beschränkt gewesen.

<sup>3</sup> In der verfassungsgeschichtlichen Literatur wird dafür immer Wilhelm Ed. ALBRECHT und seine Rezension von Maurenbrechers Staatsrecht in den Göttinger Gelehrten Anzeigen 1837, Bd. 3, 1508 ff. genannt.

dieser emanzipatorischen Entwicklung der im Vormärz aufkommende romantische Neoabsolutismus des Gottesgnadentums und eine geradezu reaktionäre Rückkehr zu patrimonialstaatlichem Denken gegenüber.<sup>4</sup> Und eine dritte Richtung bestimmte die nach 1918 anstehende Auseinandersetzung der republikanischen Staaten mit ihren vormals regierenden Fürsten: die revolutionäre.

Diese wurde weniger von den Matrosen, Soldaten und Arbeitern vorgebracht, denen es um Näherliegendes ging, um Brot und Frieden, aber auch darum, die Verwirklichung dieser Ziele in die eigene Hand zu nehmen (Rätegedanke). Als die Auseinandersetzung mit den Fürsten aktuell wurde, war die Revolution von unten schon abgeebbt. Jetzt waren es theoretisch internationalistische, tatsächlich sowjetisch beeinflusste, z. T. auch gelenkte Ideologen, die das Verhältnis zu den Fürsten revolutionär durch Enteignung bereinigen wollten; in der Parteienlandschaft waren das die gerade damals ineinander übergehenden USPD, Spartakus und KPD. Bereits die durch die Staatsumwälzung gewissermaßen nahe gelegte Verlängerung der revolutionären Lösung genügte, dass die Verantwortlichen der ersten Stunde, nicht nur in Berlin Ebert und Scheidemann, sondern ebenso in München Kurt Eisner, Vorsitzender der dortigen USPD und Leiter der revolutionären bayerischen Regierung, dem eine Lösung nach 'Recht und Gesetz' entgegensetzten. Sie fürchteten das Schlimmste, wenn es des Fürstenvermögens wegen zu Gewalthandlungen gegen die ja schon Entmachteten käme, was mit Sicherheit eine Mehrheit auf die andere Seite treiben würde. Ein Bürgerkrieg aber wäre das herbeigewünschte Ziel der Linksaufen gewesen, hätte mit tödlicher Sicherheit sowjetische Hilfstruppen herangeführt und dagegen die westlichen Alliierten auf den Plan gerufen: der kaum beendete Weltkrieg hätte sich mit teilweise veränderten Allianzen, aber jetzt auf deutschem Boden fortgesetzt.<sup>5</sup>

Diese Befürchtung war keine 'Bolschewismushysterie'<sup>6</sup> oder gar 'Verrat an der Revolution'<sup>7</sup>, sondern umgekehrt ist ihre Leugnung eine 'Dolchstoßlegende von links'.<sup>8</sup> Allerdings war die deutsche im Vergleich mit der französischen und sowjetrussischen nur eine 'halbe' oder 'gebremste' Revolution, wenn damit die soziale Dimension oder die personelle Kontinuität im öffentlichen Dienst angesprochen sein soll, obwohl unter den gegebenen Umständen eine Alternative nur um den Preis eines Chaos denkbar war. Daher hat der in Deutschland eingeschlagene Weg vor der Geschichte nichts Ehrenrührires.<sup>9</sup>

Ebert war allerdings kein Anhänger von Revolution und mag sogar Sympathie für die monarchische Staatsform – nicht gerade für die Hohenzollern – gehabt haben;<sup>10</sup> wichtig ist, dass er über seine persönliche Einstellung die demokratische Überzeugung stellte,

---

<sup>4</sup> Stichwort: Karl Ludwig VON HALLER: *Restauration der Satswissenschaften*. 6 Bde. 1817–1834.

<sup>5</sup> Als Emissär hielt sich Lenins Gefährte Karl Radek in Deutschland auf. Die Bremer Kommunisten erklärten sich "solidarisch mit den russischen Bolschewisten". Die 'Rote Fahne' entstand auf Setz- und Druckmaschinen, die von der KPDSU gestiftet waren, deren Geld die KPD am Leben hielt. Werner MÜLLER: *Die KPD in ihrem ersten Jahr*. In: Alexander Gallus (Hg.): *Die vergessene Revolution*, 2010, 160–186.

<sup>6</sup> So aber Otmar JUNG: *Volksgesetzgebung*. 1990, 701.

<sup>7</sup> So Sebastian HAFFNER: *Die verratene Revolution*. 1968.

<sup>8</sup> So Günter Grass im Bayerischen Rundfunk am 6. Nov. 1969 (Uwe SOUKUP: *Frankfurter Sonntagszeitung* vom 11. Nov. 2018).

<sup>9</sup> "Das weltgeschichtlich bedeutsame Ereignis der Bruderkämpfe des Jahres 1919 war die Fernhaltung des Bolschewismus von dem deutschen Lande." Wilhelm HOEGNER: *Die verratene Republik*. 1958, 36.

<sup>10</sup> Das würde seine Wut darüber erklären, dass Scheidemann am Nachmittag des 9. Nov. unabgesprochen die Republik ausgerufen hat.

dass nur das Volk nach einer Verfassung, die er erfolgreich anstrebte, über die künftige Staatsform zu entscheiden habe. Ein Vertrauen in die Leistungsfähigkeit von Recht und Gesetz dürfte damals, nicht nur bei Ebert, bestanden haben, sonst hätte sich das Ziel einer weitergehenden Revolution nicht auf so relativ wenige beschränkt, soweit es nicht überhaupt erst in der Rückschau vorgebracht worden ist. Der Schwierigkeit, die Gemengelage zwischen regierendem Fürstenhaus und Staat rechtlich zu ordnen, dürften sich aber weder Ebert noch Scheidemann noch Eisner, alle keine Juristen, bewusst gewesen sein. 'Recht und Gesetz' bedeuteten schlechthin die Alternative zu revolutionärer Gewalt. Ob Normen für die Zuordnung bisher fürstlichen Gutes an die Privatpersonen der vormaligen regierenden Familie oder an den Staat in 'Recht und Gesetz' enthalten oder in diesem Rahmen erst zu schaffen seien, solche Differenzierung wird die Politiker, die dem Wagen der Revolution in die Speichen griffen, nicht beschäftigt haben. Der Weg des Rechts konnte der Rechtsweg vor *Gerichte* oder der parlamentarische Prozess einer *Gesetzgebung* sein; im ersten Fall vertraute man den Gerichten, im zweiten auf das demokratische Prinzip, das eine legitimierte Lösung erbrächte; die Formel von 'Recht und Gesetz' ist so weit, dass sogar eine *vergleichsvertragliche* Lösung, die der revolutionären diametral gegenübersteht, darunter passt. Im Verlauf der Ereignisse spielten alle drei Modalitäten von 'Recht und Gesetz' eine Rolle, aber sie spielten naturgemäß weniger zusammen als gegeneinander.

## 2. Die Auseinandersetzung um Liegenschaften

Von Seiten der Hohenzollern sind früh die Gerichte ins Spiel gebracht worden. Ausgelöst hatte das aber der Staat, indem er noch im November 1918 alles vormalige königliche Vermögen, auch die Privatvermögen der Angehörigen des Hauses, beschlagnahmte.<sup>11</sup> Mit einer Freigabe in Einzelfällen war das für die Vermögensverwaltung zuständige Finanzministerium allerdings nicht kleinlich, das zeigen die 59 Güterwagen, die 1920 mit Einrichtungsgegenständen aus dem Berliner Stadtschloss zur Ausstattung von Haus Doorn nach den Niederlanden gingen.<sup>12</sup>

Auf Eigentum gegründete Klagen wurden zuerst im Jahr 1921 von der leopoldinischen Nebenlinie, den beiden skandalösen 'Leopolden' Vater und Sohn, in erster Linie die Herrschaft Flatow-Krojanke eingereicht. Die Verfahren zogen sich wegen untypischer Umstände bis 1923 hin<sup>13</sup> und gingen im Wesentlichen für den Staat verloren.<sup>14</sup> Diese Klagen scheinen von der Vermögensverwaltung des Gesamthauses unter der Leitung des vormaligen Hausministers August zu Eulenburg nicht unterstützt worden zu sein, anders die Klage des Kronprinzen Wilhelm. Dieser hatte sich im November 1918 wie der Kaiser

---

<sup>11</sup> Ob damit einem Unterdrücken von Vermögensbestandteilen von innen oder Angriffen von außen vorgebeugt oder doch eine Verstaatlichung vorbereitet werden sollte, ist unklar (JUNG, wie Fn. 6, 436.); die verschiedenen Beteiligten mögen unterschiedliche Motive gehabt haben.

<sup>12</sup> Der Umfang dieser Freigabe war nicht juristisch, sondern politisch begründet: man wollte unbedingt verhindern, dass Wilhelm II. heim ins Reich käme.

<sup>13</sup> Das preußische Finanzministerium hatte viel Zeit verloren, indem es zunächst auf eine Entmündigung des Vaters wegen Geistesschwäche setzte, damit aber nach 2 Jahren in 2 Instanzen scheiterte. In dieser Zeit hatte das Finanzministerium den aufgeblähten, in die Schweiz versetzten Hofstaat zu unterhalten und Schulden der Verschwender zu bezahlen; zum Ganzen Jung, wie Fn. 6, 484 ff.

<sup>14</sup> Flatow-Krojanke lag wie die meisten hohenzollerschen Güter östlich der Oder.

nach den Niederlanden abgesetzt und war auf der Insel Wieringen interniert worden, bis ihm Ende 1923 Außenminister Stresemann die Rückkehr nach Deutschland ermöglichte. Als Kronprinz war er Eigentümer des 'Thronlehns Fürstentum Oels', heute in Polen gelegen. Dieses war zwar im November 1918 unter die Beschlagnahme gefallen, aber als Wohnsitz der kronprinzlichen Familie bald wieder freigegeben worden, so dass der Kronprinz 1923 dorthin zurückkehren konnte.<sup>15</sup> Schon seit 1921 lagen Gutachten von Gerhard Anschütz, Martin Wolff, Otto Gierke sowie der Breslauer Juristenfakultät zur Eigentumslage des Krongutes vor, sämtlich gedruckt, daher wohl von hohenzollerscher Seite bestellt. Alle sprachen sich für den Kronprinzen als Eigentümer aus. Weil diese Gutachten und das Urteil des LG Oels, das sich auf sie beruft, der gesamten Vermögensauseinandersetzung die Richtung vorgegeben haben, ist auf den Fall näher einzugehen.

Zur Vorgeschichte des Thronguts gehört, dass Oels ein österreichisches Lehen gewesen, 1742 im Frieden von Breslau preußisch geworden und zuletzt an einen Herzog von Braunschweig ausgegeben war, dessen Haus 1884 mit ihm erlosch. Um der kargen Ausstattung eines preußischen Kronprinzen abzuhelpen, hatte Kaiser Wilhelm I. bereits im Jahr 1876 seinem damals schon 45 Jahre alten Kronprinzen Friedrich die Anwartschaft auf das Thronlehen verliehen; der Erwerb vollendete sich nach dem Tod des Braunschweigers mit Erteilung des Lehnbriefs vom 11. 2. 1885, dies aber nur für die Zeit von Friedrichs Kronprinzenschaft; mit seiner Thronbesteigung stand das Lehn dem nächsten Kronprinzen zu und so weiter. Als Kronprinz Friedrich im Jahr 1888 als Kaiser Friedrich III. den Thron bestieg, wurde folglich sein ältester Sohn Wilhelm der zweite kronprinzliche Lehnsbesitzer. Schon 99 Tage später erlag Kaiser Friedrich III. seinem Krebsleiden, sein Kronprinz wurde als Wilhelm II. letzter deutscher Kaiser, das Throngut fiel an dessen ältesten Sohn Wilhelm, den letzten Kronprinzen des Deutschen Reiches. Als solcher besaß er das Throngut 30 Jahre lang und kraft Gerichtsurteils über 1918 hinaus als vererbliches Privateigentum. Es handelte sich nicht um ein 'Gütchen' sondern ein kleines Fürstentum mit der Residenzstadt Oels, einem ansehnlichen Stadtschloss, einem weiteren Schloss, mehreren Dörfern und einem großen Gutsbetrieb mit zahlreichen Vorwerken.

Der Kronprinz klagte vor dem Landgericht Oels auf Feststellung, dass das Throngut nicht dem Staat heimgefallen sei. Mit dem Urteil vom 7. Dez. 1923<sup>16</sup> lag das Gericht auf der Linie sämtlicher 'kaisertreuer Gutachter'<sup>17</sup>, die, um welche Gegenstände es auch ging, die privatrechtliche Schiene fuhren, um das früher im weiten Sinn königliche Vermögen möglichst verlustlos über die Schwelle der Staatsumwälzung hinweg in die "kaiserlose, die schreckliche Zeit" (Schiller) zu bringen und der vormals königlichen Familie zu erhalten. Für sein privatrechtliches Herangehen stützt sich das Urteil darauf, dass das ALR das Lehn als in Obereigentum des Lehnherrn und Untereigentum des Lehnsmannesgeteiltes Eigentum konstruiert (1. 18. 13 ff. ALR). Dabei sah das Gericht das Untereigentum als Privateigentum an, ungeachtet der 'Vasall' kein Verfügungsrecht hat und das Eigentum nur Gegenstand der Leistung des Herrn an den ihm dagegen zur Lehnstreue verpflichtetem Vasallen ist. Damit enthält das Lehnsverhältnis, besonders in der Form des hier vorliegen-

---

<sup>15</sup> Entwurf des Finanzministers für eine Antwort des Ministerpräsidenten auf eine Anfrage der beunruhigten Kronprinzessin. Geheimes Preußisches Staatsarchiv Rep 90 Nr. 236 Nr. I 5693.

<sup>16</sup> Urteil des LG Oels, verkündet am 7. 12. 1923, Aktz. 2 0. 268/23, als Kopie abgelegt in der Akte des Justizministeriums. Geheimes Preußisches Staatsarchiv, Rep 90 Nr. 236.

<sup>17</sup> Heinz HOLZHAUER: 'Kaisertreue Gutachter'. In: FAZ-Einspruch vom 9. 8. 2019.

den Adelslehens aber öffentlich-rechtliche Elemente, wobei das ALR die Dichotomie von privatem und öffentlichem Recht weder begrifflich noch systematisch hervortreten lässt.

Seine ausschließlich privatrechtliche Qualifizierung der Rechtsstellung des Kronprinzen hätte das Landgericht korrekt nur darauf stützen können, dass das republikanische preußische Recht über die Aufhebung der Lehen den Lehnsmann und Untereigentümer zum alleinigen Volleigentümer gemacht hat.<sup>18</sup>

Die Berechtigung des Kronprinzen wies jedoch eine weitere, durch den Wegfall des Obereigentums nicht beseitigte Beschränkung auf: sein Recht sollte mit seiner Thronbesteigung enden. Dass dieses Ende nach Abschaffung der Monarchie, der Niederlegung der Krone durch Kaiser und König Wilhelm II. und die Abdankung des letzten Kronprinzen nicht mehr eintreten konnte, bedeutet dem Landgericht zufolge, dass der Kronprinz lebenslang Eigentümer geworden ist und das Throngut in seinen Nachlass fällt. Dass es 1918 an den Staat gefallen wäre, schließt das Gericht mit einer Auslegung des mutmaßlichen Willens des Königs Wilhelms I. aus: "Sicher lag es nicht im Willen Königs Wilhelm I., zu bestimmen, dass ein berechtigter Lehensinhaber für den Fall eines Aufhörens der Thronfolgereigenschaft infolge Beseitigung der monarchischen Staatsform sein Besitzrecht verlieren solle."<sup>19</sup>

Indessen kennen die einschlägigen Vorschriften des ALR über die Vertragsauslegung (1.5. § 252 ff.) nur eine Auslegung der Erklärung, keine Willensauslegung; ihre ausdrückliche Gleichsetzung mit den Grundsätzen der §§ 133, 157 BGB in dem Urteil ist verfehlt und erscheint willkürlich. Ebenso wenig kann ein mutmaßlicher Wille die Grenze überschreiten, die das ALR der Autonomie des Königs gezogen hat. Nur über sein Privatvermögen, das im ALR eng definiert ist, genoss der König private Verfügungsfreiheit. Das Gut Oels lag in Niederschlesien und war als Kriegsbeute im Frieden von Breslau 1742 an Preußen gekommen. Als Privateigentum betrachtet das ALR aber nur "Güter und Sachen, welche der Landesherr selbst aus eigenen Ersparnissen, oder durch irgend eine andere auch bey Privatpersonen stattfindende Erwerbungsart an sich gebracht hat" (ALR 2. 14. 14). Damit ist ausgeschlossen, dass das Throngut Oels 1742 in das Privatvermögen des preußischen Königs gefallen wäre. Weil das Throngut im Wesentlichen landwirtschaftlicher Natur war, liegt es zudem nahe, das Gut gemäß ALR 2. 14 §§ 11 und 12 als Staatseigentum anzusehen. Dass die genannten Bestimmungen nicht etwa nur für die Zukunft gelten sollten, ist daran erkennbar, dass die Normen im Präsens (§ 11) oder im Perfekt (§§ 12, 14) stehen und offensichtlich einen bestehenden Rechtszustand besagen. Jedenfalls verbleibt angesichts dessen, dass königliches Privateigentum ausgeschlossen ist, nur übrig, Krongut anzunehmen, das nach Privatfürstenrecht bei einem Regimewechsel nicht in den Nachlass des Letzten des erlöschenden Hauses fällt; Krongut fällt an den ersten Regenten der folgenden Hauses und kann beim Ende der monarchischen Staatsform wegen der Kontinuität des Staates nur diesem anfallen.

---

<sup>18</sup> Familiengüterverordnung vom 10. 3. 1919 und Gesetz über die Aufhebung der Standesvorrechte und die Aufhebung der Hausvermögen vom 23. 6. 1920 § 25 Abs. 1.

<sup>19</sup> Das Urteil nimmt hier die Frage auf, die in dem Fakultätsgutachten "als die hier ganz allein interessierende" bezeichnet ist: „Würde Kaiser Wilhelm die Frage: Soll das Lehen heimfallen, wenn der Preußische Staat in eine Republik umgewandelt wird und infolgedessen für einen Thronfolger zur Zeit überhaupt kein Raum ist, bejaht oder verneint haben? Es genügt eigentlich, die Frage zu formulieren, um sofort mit voller Sicherheit ein unzweideutiges Nein! als Antwort feststellen zu können.“

Ein weiterer Umstand spricht gegen die vom Landgericht aus den Gutachten übernommene Deutung der Belehnung als Schenkung. Das Throngut Oels war dem ältesten Sohn des Kaisers nicht um seiner Person willen zugekommen, sondern wegen seiner Funktion als künftiges Staatsoberhaupt. Das bedeutet, dass der Erwerb nicht den Rechtsgrund hat, den das Landgericht maßgebend sein ließ. Nach ALR 1. 18. 79 f. erfordert die Belehnung einen Vertrag und einen rechtlichen Titel. Dass dieser eine Schenkung sei, wird auf einen Erlass Wilhelms I. aus dem Jahr 1875 gestützt. Darin bat Wilhelm I. sein Staatsministerium, zu seinem Plan Stellung zu nehmen, wegen des zu erwartenden Heimfalls des Thronlehens seinem ältesten Sohn schon jetzt die Lehnsanwartschaft zu erteilen.<sup>20</sup> Als Motiv nennt der König die „Anerkennung der von Höchstdemselben in den letzten beiden großen Kriegen Mir und dem Staate als Heerführer geleisteten hervorragenden Dienste.“ Dieser eine Freigiebigkeit andeutende Passus fehlt in der von Justizminister Adolph Leonhardt entworfenen Urkunde, weil die Angabe des Motivs, so der Minister an den König, besser in ein die Erteilung begleitendes Notifikationsschreiben passe; der Minister belässt es dabei, dass in dem Erlass die geplante Zuwendung als ‚Dotation‘ bezeichnet ist, ein Rechtswort, das in der 2. Hälfte des 19. Jh. speziell für öffentlich-rechtliche Zuwendungen gebräuchlich geworden war.<sup>21</sup> Der Minister dürfte gesehen haben, dass die Zuwendung des Lehens nicht gänzlich uneigennützig war. Solange die Ausstattung des Kronprinzen wie die der anderen Familienmitglieder aus der Kronrente zu finanzieren war, konnte sie nur aus den Mitteln des Königs aufge bessert werden. Ein ‚paragierter‘, d.h. mit einer Unterherrschaft ausgestatteter Prinz brauchte insoweit nicht mehr aus der königlichen Zivilliste des Königs ‚apanagiert‘ zu werden. Den juristischen Feinsinn, mit dem der liberale Jurist den König vielleicht davor bewahren wollte, die Verschiebung seiner väterlichen Unterhaltspflicht auf den Staat allzu moralisch zu garnieren, kann man nur bewundern.

Im Übrigen könnte das in dem Erlass angedeutete, in den Rechtsakt des Lehnbriefs nicht aufgenommene Motiv einer Remuneration geleisteter Dienste nur im Verhältnis zu dem ersten Empfänger Kronprinz Friedrich gegolten haben.<sup>22</sup> Dieser blieb nur drei Jahre im Genuss des Throngutes, ihm folgte für 99 Tage sein ältester Sohn, Kronprinz Wilhelm. Wofür sollte dieser bedankt worden sein? Hatte er doch bis dahin nur ungenügende Schulleistungen erbracht und danach leidenschaftlich Kriegsspielen gelernt, von ‚angeborenen Verdiensten‘ (Goethe) ganz zu schweigen. Als er der letzte deutsche Kaiser wurde, machte er das Throngut frei für seinen ältesten Sohn, der beim Tod des Urgroßvaters 6 Jahre alt war und noch keine Gelegenheit gehabt hatte, sich dessen Dank zu verdienen. Für alle auf den Sohn des Lehngäbers folgenden Kronprinzen konnte nur der Rechtsgrund der an die Dauer ihrer Kronprinzenschaft gebundenen Ausstattung maßgebend sein. Wenn auch das großzügige

---

<sup>20</sup> Erlass von 10. 3. 1876. Geheimes Staatsarchiv Rep 90 Nr. 236.

<sup>21</sup> Ursprünglich der lateinische Begriff für Gabe, wird er nach der späten Karriere des Unentgeltlichkeitskriteriums zur lateinischen Übersetzungsgleichung von ‚Schenkungs‘, um in der 2. Hälfte des 19. Jh. besonders für öffentliche Zuwendungen gebräuchlich zu werden. So haben die Gutachten zur Kronfideikommissrente (dazu unten S. 97) deren Erhöhungen als Dotation von der privatrechtlich gedeuteten ursprünglichen Rente abgehoben und von der Entschädigungsforderung ausgenommen (dazu unten S. 8).

<sup>22</sup> Wollte man die Begünstigung des Kronprinzen Friedrich darin sehen, dass nicht nur seine Person, sondern mit ihr sein Stamm besser gestellt wäre, würde ein Kronprinz aus einer jüngeren Linie von der Begünstigung ausgeschlossen sein, was zusätzlich gegen die Maßgeblichkeit der Schenkung als Rechtsgrund der Belehnung spricht.

Preußische Adelsgesetzes vom 23. 6. 1920 dem letzten Kronprinzen seinen Titel auf Lebenszeit beließ,<sup>23</sup> war mit dem Verlust der Funktion doch der Rechtsgrund der Ausstattung entfallen.

Gegen die Maßgeblichkeit der Funktion als Kronprinz wendet das Urteil ein, dass die Verfassung des Kaiserreiches kein ‘Amt’ des Kronprinzen kenne. Abgesehen davon, dass selbst dem König ‘von Gottes Gnaden’ keine weltliche Amtsstellung zugeschrieben wurde, nahm in der gelebten Verfassung aller Monarchien der Kronprinzeine besondere Stellung ein. Seine Ausstattung lag immer über derjenigen anderer Agnaten, weil er seinem Alter entsprechend an der Repräsentation des Staates beteiligt war und unter scharfer Beobachtung des In- und Auslandes stand. Gerade der letzte Kronprinz, der bei seiner Abdankung schon im 37. Lebensjahr stand, hatte schon vor 1914 die Rolle einer ‘politischen Persönlichkeit’ gespielt.<sup>24</sup> Die Nennung der Begünstigten als künftige Kronprinzen im Lehnsbrief will das Landgericht durch Auslegung korrigieren: ‘Kronprinz’ sei hier nur die misslungene Bezeichnung für die Person des jeweiligen Nachfolgers!

Zivilrechtlich als Schenkung betrachtet, war die befristete Belehnung eine Zweck-schenkung, die mit dem Fortfall des Zwecks – nach der Staatsumwälzung gab es keine Kronprinzen mehr – ihre Grundlage verloren hatte, daher dem Staat lehnsrechtlich heimgefallen und als Staatseigentum zu beanspruchen war. Nichts anderes ergibt sich aus der zutreffenden Qualifizierung der Belehnung als Ausstattung des jeweiligen Kronprinzen. In diesem Sinn hatten sich 1921 auch der preußische Finanz- und der Justizminister verständigt und zum gleichen Ergebnis kam der vom Staat erst nach Erlass des landgerichtlichen Urteils zur Unterstützung der Berufung zu Hilfe gerufene Marburger Professor Walter Schücking.<sup>25</sup> Aber das Urteil des LG Oels in der Hand, legte der Bevollmächtigte des Kronprinzen dem Ministerium ein Nachgeben mit dem Hinweis nahe, dass bei der Nähe der Breslauer Fakultät, deren Gutachten im Urteil des Landgerichts als Grundlage genannt ist, zum OLG Breslau dieses doch gleichsam schon ‘mitengagiert’ sei.<sup>26</sup> Das war nicht nur keck, sondern zynisch, aber realistisch. Die vom Staat beim OLG Breslau eingelegte Berufung blieb erfolglos. Das Urteil des OLG vom 9.1.1925 scheint nicht veröffentlicht worden zu sein und ist auch in den Akten nicht aufzufinden,<sup>27</sup> *hony soit qui mal y pense* (in der Langform: *...dieu et mon Droit*).

Wie schockiert man im Ministerium gewesen sein muss, geht daraus hervor, dass auch noch Revision eingelegt, aber dann zurückgenommen wurde.<sup>28</sup> Auf das rechtskräftig gewordene Urteil und die ihm zugrunde liegenden Gutachten gestützt, war die Seite der Hohenzollern auf der Siegerspur.

---

<sup>23</sup> Gesetzessammlung, Seite 367. Die Einschränkung “...sofern sie (die Adelsbezeichnung) nicht dem Ausdruck der durch die Ereignisse des November 1918 beseitigten Landeshoheit dient“ liegt bei einem Prinzen nicht vor.

<sup>24</sup> Paul HERRE, Kronprinz WILHELM, 40.

<sup>25</sup> Im Jahr 1928 wurde Schücking einziger deutscher Richter am Internationalen Gerichtshof in Den Haag. Er stammte aus einer alten Münsterer Gelehrtenfamilie, sein Großvater Levin war der Freund von Annette von Droste-Hülshoff.

<sup>26</sup> JUNG, wie Fn. 6, 496 mit Fn. 275.

<sup>27</sup> In den einschlägigen Ministerialakten findet sich sein Text nicht. Schückings Gutachten erschien 1924 in einer Zeitschrift, eine Kopie davon ist in der Akte des Justizministeriums abgelegt. Preußisches Geheimes Staatsarchiv REP 90 Nr. 236.

<sup>28</sup> JUNG, wie Fn. 6, 496, mit Fn. 278.

Ohne das Urteil des OLG abgewartet zu haben, klagte Wilhelm II. in eigener Sache auf Feststellung seines Eigentums an zwei der Hofkammer-Domäne unterstellten Rittergütern, dem pommerschen Wildenbruch und dem märkische Mittenweida und Skuhlen,<sup>29</sup> ferner an dem zum Kgl. Hausfideikommiß gehörenden Amtsgut Teurow, einem Bestandteil der Herrschaft Wusterhausen. Im ersten Fall erkannte der Staat den Anspruch sogleich an,<sup>30</sup> Teurow ging streitig in der ersten Instanz verloren.<sup>31</sup>

### **3. Die Auseinandersetzung um die Kronfideikommissrente**

In der Auseinandersetzung des Preußischen Staates mit dem vormaligen Königshaus geben beide Seiten ein sehr ungleiches Bild. Zunächst war es nämlich weniger eine Auseinandersetzung des Staates mit dem Königshaus als eine Auseinandersetzung innerhalb des Staates zwischen den politischen Richtungen innerhalb der Koalitionsregierung, in den beteiligten Ministerien, zwischen diesen sowie in und zwischen den Parteien.<sup>32</sup> Das vormalige Königshaus hatte es demgegenüber leichter: Generalbevollmächtigter war niemand anderes als der frühere Hausminister<sup>33</sup> und danach sein Nachfolger an der Spitze einer einheitlich gesonnenen, bürokratisch organisierten Gruppe früherer Hofbeamten. Hier soll nun nicht der Machtkampf der verschiedenen Richtungen chronologisch nachgezeichnet, sondern mehr die Standpunkte systematisch geordnet werden.

Von den drei Wegen friedlicher Auseinandersetzung nach 'Recht und Gesetz' – Gerichte, Gesetz, Vertrag – hatte das Haus Hohenzollern den der Gerichtsverfahren zuerst eingeschlagen; der Erfolg der Klagen um Liegenschaften sollte sich fortsetzen. Kernstück der Auseinandersetzung, das den größten juristischen Aufwand verursachte und die meiste Beachtung in der Öffentlichkeit fand, waren nicht die Liegenschaften, sondern die sog. 'Kronfideikommißrente'. Diese wurde seit 1820 alljährlich aus dem Ertrag der Domänen an den 'Kronfideikommißfonds' gezahlt, ursprünglich in Höhe von 2,5 Millionen Reichthalern, nach dreimaliger Erhöhung zuletzt in Höhe von 17.719.206 Millionen Mark.<sup>34</sup> Begründet worden war diese bald sogenannte 'Rente' durch die gewöhnlich als Staatsschuldenedikt bezeichnete "Verordnung wegen der künftigen Behandlung des gesamten Staatsschuldenwesens" vom 17. Jan. 1820.<sup>35</sup> Anlass und Hintergrund dieser in der Verfassungsentwicklung

---

<sup>29</sup> JUNG, wie Fn. 6, 497.

<sup>30</sup> Wie Fn. 29.

<sup>31</sup> JUNG, wie Fn. 6, 657. Dass für diese exemplarischen Klagen kleinere Objekte, hier von ca. 1000 bzw. 500 ha, ausgewählt wurden, diene der Kostenersparung, wie auch schon die Klage des Kronprinzen um Oels auf eines der mehreren dazu gehörenden Güter, nämlich das kleine Dominium Rathe, beschränkt war.

<sup>32</sup> Während Auseinandersetzung zwischen Staat und Königshaus im ersten Sinn als Rechtswort die methodische Auflösung einer Rechtsgemeinschaft bezeichnet (§ 730 BGB und öfter), hat das Rechtswort von da im allgemeinen Sprachgebrauch den Sinn einer streitigen Diskussion angenommen, hier innerhalb der staatlichen Seite.

<sup>33</sup> Zuerst August Graf zu Eulenburg, nach seinem Tod Friedrich von Berg, bis 1918 Chef des kaiserlichen Geheimen Zivilkabinetts.

<sup>34</sup> Die Erhöhungen beruhten auf Gesetzen vom 30. 4. 1859, 27. 1. 1868 und 20. 2. 1889.

<sup>35</sup> Preußisch-Deutsche Gesetz-Sammlung 1806–1899 (hg. von Grotefend) I. Bd., 1900, 192, Abschnitt 'III. Garantie'.

der deutschen Monarchien wohl erstmaligen Regelung<sup>36</sup> war die nach der Franzosenzeit und den Befreiungskriegen hohe preußische Staatsschuld, angesichts deren es galt, die Kreditfähigkeit des Staates zu stärken. Solange der König unbeschränkt auf Domänen und Forsten zugreifen konnte, hatten Staatsgläubiger keine feste Haftungsunterlage. Für die Zukunft wurde das Recht des Königs zum Zugriff auf die Erträge der Domänen und Forsten auf den Betrag der jährlichen Kronrente beschränkt. Deren in der Verordnung formulierter Zweck war der Unterhalt der königlichen Familie und die Unterhaltung des königlichen und der prinzipal Hofstaaten sowie aller königlichen Einrichtungen wie Sammlungen, Museen und Theater. Im weiteren Lauf des Jahrhunderts wurde die Kronrente mit der in anderen Staaten eingeführten 'Zivilliste' gleichgesetzt, eine Bezeichnung, gegen die sich König Wilhelm IV. noch gewehrt hat.

Nachdem Anfang 1919 eine 'Kommission für die Auseinandersetzung zwischen Staat und Königshaus' gebildet worden war, lagen schon im Mai fünf Gutachten von Gerhard Anschütz, Max Fleischmann, Otto von Gierke, Walter Schücking und Heinrich Triepel „Über die rechtliche Natur der Kronfideikommissrente“ vor. Bei der Teilidentität der Gutachterriege verwundert es nicht, dass mit der einzigen Ausnahme Schückings vier Gutachter zu dem entsprechenden Ergebnis kamen wie die Gutachter im Streit um das Throngut Oels,<sup>37</sup> nämlich mittels der privatrechtlichen Argumentation dazu, dass die Kronrente in ihrer ursprünglichen Höhe in einem remuneratorischen oder synallagmatischen Verhältnis dazu stehe, dass der König 1820 auf sein Nutzungsrecht an den Domänen verzichtet habe. Nur die im weiteren Verlauf des 19. Jh. vom Landtag bewilligten Erhöhungen seien 'Dotationen' im Sinn der inzwischen auch in anderen deutschen Monarchien begründeten 'Zivilliste' gewesen, die dem besonders im Kaiserreich stetig wachsenden Mittelbedarf Rechnung trugen.

Den Gutachtern ist schon entgegenzuhalten, dass es für ihre Konstruktion an einem Zweipersonenverhältnis fehlt. Zwar unterscheidet bereits das ALR in 2. 14. 11-23 unterschiedliche Komplexe des Staatsvermögens: Eigentum des Staates, des Staatsoberhauptes und Privatvermögen des Königs und der königlichen Familie. Diese Komplexe waren auch in der Verwaltungsorganisation sichtbar getrennt und wurden als Eigentümer im Grundbuch eingetragen.<sup>38</sup> Mag die Idee einer eigenen Rechtspersönlichkeit des Staates neben der des Monarchen in der Staatsphilosophie lange vorgebildet gewesen sein und sich auch die tatsächliche Entwicklung in Preußen seit 1794 darauf hinbewegen, brauchte es noch Jahrzehnte, bis sie sich durchsetzte. Bis dahin blieb der König mit seinen 'beiden Körpern', als Monarch und als 'Privat'-person, einziges Zuordnungssubjekt.<sup>39</sup> Deshalb liegt es außerhalb der juristischen Dogmatik, dem Staat des Jahres 1918 ein Insichgeschäft des Königs aus dem Jahr 1820 entgegenzuhalten.

Die Quellen ergeben ein ganz anderes Bild von der Genese der Kronrente im Jahr 1820 als das eine austauschverträglichen *do ut des*. Preußen dürfte die erste deutsche Monarchie

---

<sup>36</sup> Eine vergleichbare Entwicklung gab es im Königreich Bayern. Hier war in der oktroyierten Verfassungsurkunde von 1818 das gesamte Hausgut der Wittelsbacher verstaatlicht worden. Das durch die Verfassung nötig gewordene Finanzgesetz von 1819 enthielt eine 'Zivilliste' in der die Höhe der dem König jährlich aus der Staatskasse zufließenden Mittel festgelegt war.

<sup>37</sup> Vgl. oben, 4 ff.

<sup>38</sup> Nachweise bei HOLZHAUER: *Der Vorschub des Kronprinzen*. DÖV 2021. Heft 1, Fn. 8.

<sup>39</sup> ERNST KANTOROWICZ: *The King's two Bodies*. Princeton, 1957.

gewesen sein, in der die fürstliche Inanspruchnahme der Domänen und Forsten auf einen bestimmten Betrag beschränkt wurde. Darin den Austausch von Leistungen zu sehen, war eine Erfindung der Gutachter.

Im Jahr 1820 hat Friedrich Wilhelm III. den preußischen König einer Selbstbeschränkung bei Nutzung des Staatseigentums unterworfen, die selbst von seinen neoabsolutistisch gesonnenen Nachfolgern nicht in Frage gestellt wurde, weil sie Teil des monarchischen Staatsrechts geworden war. Übrigens haben schon vorher die preußischen Herrscher ihre Rechte auf Nutzung der Domänen nicht unbegrenzt ausgenutzt, das hätten die den Gläubigern subsidiär entstehenden Stände nicht hingenommen und ein solcher Herrscher hätte seine Kreditfähigkeit ruiniert. Im Jahr 1820 wurde lediglich ein bis dahin unbestimmtes Recht des Königs einer Bestimmung unterworfen, die im Gesetzestext als ‘Garantie’ bezeichnet ist, aber nicht für den König, sondern für Staatsgläubiger!

Die verfehlt privatrechtliche Qualifizierung der Gutachten würde im Übrigen voraussetzen, dass auch das darangegebene königliche Recht auf Nutzung der Domänen privatrechtlicher Natur gewesen wäre. Hier unterstellten die Gutachter ohne weiteres die patrimoniale Eigentumstheorie für alles, was seit dunkelster Vergangenheit bis 1820 preußisch geworden war: alle Erwerbungen durch Belehnung, Eroberung, Erbgang, Heirat, Kauf oder Tausch sollen herrscherliches Privateigentum geworden und geblieben sein. Wörtlich berufen sich die Gutachter dafür auf die Quellen, die für die Sachzuordnung und darauf gerichtete Rechtsgeschäfte die Begriffe des römischen *ius civile* gebrauchten, das seit dem Aufkommen eines neuzeitlichen *ius publicum* als ‘Privatrecht’ verstanden wurde. Für die auf das Jahr 1820 gemünzte Theorie ist das deswegen nicht schlüssig, weil es bis in die Neuzeit hinein außer Staatsrecht und Lehnsrecht keinen spezifisch öffentlichen Rechtsraum gegeben hat. Für Vorgänge des schuld- und sachenrechtlichen Rechtsverkehrs gab es nur einerlei juristische Bezeichnungen. Aus einem Bewusstwerden der darin liegenden Problematik wurde der römische Begriff des *fiscus* für den Staat als Teilnehmer am Rechtsverkehr wieder aufgenommen, der in Preußen sonst auf den militärischen Bereich beschränkt blieb. Den gerade im Preußen der Neuzeit früh anhebenden Prozess der Verstaatlichung der dynastischen Herrschaft,<sup>40</sup> der im Herrscherverständnis schon des Großen Kurfürsten (1640–1688) und dann Friedrichs des Großen zum Ausdruck und 1794 mit dem ALR mit seiner rigiden Trennung von Staatseigentum, Vermögen des Staatsoberhauptes und Privatvermögen des Königs und der Angehörigen des königlichen Hauses (ALR II. 14. §§ 11–23) scheint für sie nicht zu existieren.

Überhaupt liegt der methodische Fehler der Gutachten darin, dass die sich im Jahr 1918 stellende Rechtsfrage nach gegenwärtigen Eigentumsverhältnissen mit den Normen und Rechtsvorstellungen der Vergangenheit beantwortet werden, als handle es sich um die Zurückverfolgung einer Eigentümerkette nach der historischen Methode für eine Klausurbearbeitung. Richtig ist die Frage jedoch nach dem Verfassungsrecht im letzten Stadium der Monarchie zu beantworten. Die preußische Verfassung war schon vor der ersten Kodifizierung, der oktroyierten Verfassung vom 5. 12. 1848 partiell verschriftlicht,

---

<sup>40</sup> Die rechtsgeschichtlichen Tatsachen ergeben sich aus der gedruckten Darstellung bei Hermann SCHULZE: *Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenthümer*. 3. Bd. 1883, 584–613. Zu ihrer (Be-)Deutung: W. E. J. WEBER: *Dynastiesicherung und Staatsbildung*. In: ders. (Hg.): *Der Fürst. Ideen und Wirklichkeiten in der europäischen Geschichte*, Wien, 1998, 91–136.

besonders im ALR von 1794, das häufig nur als Zivilrechtskodifikation behandelt wird, wo das Gesetzbuch doch einen eigenen Titel "Von den Pflichten des Staates überhaupt" enthält (2. 13) und im folgenden Titel 14 die grundlegende Scheidung von staatlichem und fürstlichem Vermögen kodifiziert.<sup>41</sup> Das Staatsschuldenedikt von 1820 war seinerzeit das vielleicht wichtigste Einzelgesetz verfassungsrechtlicher Bedeutung.

Es war wohl eine Vorwirkung der Gutachten, dass Finanzminister Adolph Südekum (SPD) am 5. April 1919 vorschlug, die Kronfideikommissrente in ihrer ursprünglichen Höhe von 2,5 Millionen Talern Gold weiterzuzahlen oder kapitalisiert abzulösen, wofür die Kommission – an ihr war der Generalbevollmächtigte des Hauses Hohenzollern beteiligt – 190 Millionen ansetzte.<sup>42</sup> Nach der Staatsumwälzung und nachdem Wilhelm II. die Kaiser- und die Königskrone abgelegt und der Kronprinz abgedankt hatte,<sup>43</sup> war ein solches Entgegenkommen des sozialdemokratischen Ministers gegenüber dem Haus Hohenzollern für die junge Republik eine arge Herausforderung und das wurde nicht nur von Linken so gesehen. Die Schwäche der 'herrschenden' Gutachten war im Vergleich mit demjenigen Schückings offensichtlich und der Staatssekretär im Staatsministerium Dr. Eduard Nobis hat in an den Ministerpräsidenten Otto Braun (SPD) gerichteten 'Bemerkungen vom' 17. 9. 1919 klar den Gegenstandspunkt eingenommen.<sup>44</sup> Zusammen mit einer verbreiteten politischen Stimmung hat die Kritik dazu geführt, dass der Finanzminister zunächst von der Summe der 'Entschädigung' mehrfach Abstriche machte und dann seine Politik eines Vergleichs überhaupt aufgeben musste.<sup>45</sup> Dieses – zeitweise – Scheitern lag nicht am Haus Hohenzollern, das im Fall der Kronrente keine Klage riskierte, sondern daran, dass sich keine Landtagsmehrheit fand.

#### 4. Die gescheiterte Volksgesetzgebung

Die Auseinandersetzung nach 'Recht und Gesetz' fand dann doch unter Finanzminister Hermann Höpker Aschoff (DDP) im Jahr 1926 in einem vom Parlament in Gesetzesform gebilligten Vergleichsvertrag ihre Lösung. Dazu wäre es nicht gekommen, wenn es nicht schon vorher immer wieder an das Reich die Forderung nach einer gesetzlichen Lösung gerichtet worden wäre. Nur zu gern hätte der preußische Ministerpräsident die heiße Kartoffel ein paar Türen weitergetragen, von seiner Staatskanzlei in Nr. 63 der Wilhelmsstraße zur Nr. 77, der Reichskanzlei. Das war insofern verständlich, als die Revolution in Berlin sich gegen Wilhelm II. als deutschen Kaiser gerichtet hatte, weniger gegen den Preußischen König. Auch hätte nur das Reich gemäß Art. 153 WRV die vormals regierenden Fürsten – jedenfalls teilweise – enteignen können. Der Ruf nach einer Fürstenenteignung

---

<sup>41</sup> Vgl. oben, 5.

<sup>42</sup> JUNG, wie Fn. 6, 456 f.

<sup>43</sup> Erinnerungen des Kronprinzen Wilhelm, hg. von Karl ROSNER, 1922, 341 ff., 343. Die weiteren Kaisersöhne hatten ihrem Vater "in die Hand versprochen, eine Regentschaft an meiner und des Kronprinzen Stelle nicht zu übernehmen" (zitiert bei Franz HERRE, Kaiser Wilhelm II., 1993, 336).

<sup>44</sup> JUNG, wie Fn. 6, 464 f.

<sup>45</sup> Kurt Heinig zählt zwischen 1923 und nicht weniger als 6 Vergleichsentwürfe. (Fürstenabfindung? 1926, 12.)

hatte sich auch aus den Mittelparteien erhoben.<sup>46</sup> Es ist aber verständlich, dass sich die Reichsregierung dem versagte. Ihr wäre nur eine reichseinheitliche Regelung möglich gewesen, dafür war aber die Lage in den Ländern zu unterschiedlich. Auch hätte sich der inner- und interministerielle sowie innerparlamentarische Gegensatz zwischen oft monarchisch grundgestimmten Konservativen, überzeugten Republikanern und Kommunisten, der eine preußische Lösung lange verhinderte, für das Reich nur noch verhängnisvoller auswirken können.

Von Anfang an haben die Parteien links von der Mehrheits-SPD alle bis 1918 regierenden Fürstenfamilien entschädigungslos enteignen wollen.<sup>47</sup> Nachdem die Revolution nicht mehr auf der Straße spielte und Deutschland unter den Führern der Mehrheitssozialdemokratie, voran Friedrich Ebert, seit Januar 1919 den Weg zum Verfassungsstaat beschritt, war für die Linke ein Gesetz der einzige Weg, auf dem sie ihr Ziel der Fürstenenteignung verfolgen konnten. Aber gegen die Weimarer Koalition konnte sie allenfalls mit Hilfe von Sympathisanten in den Ministerien und punktuellen Überläufern aus der Mehrheits-SPD die laufende Auseinandersetzung stören, aber das eigene Ziel nicht durchsetzen.

Nachdem sich 1923 die Lage der Bevölkerung infolge der Währungsreform gebessert hatte, war sie 2 Jahre später wieder auf einem Tiefpunkt. Rationalisierungen in der Industrie hatten die Arbeitslosigkeit wieder anwachsen lassen. Noch bestimmender war das verarmte mittlere Bürgertum. Von ihm waren in großem Umfang Kriegsanleihen gezeichnet worden, die in der Inflation zusammenschmolzen und nach der Währungsreform nur ganz geringfügig aufgewertet wurden, während den Sachbesitzern in Industrie, Land- und Forstwirtschaft – und damit dem landbesitzenden Adel – nur relativ geringe Ausgleichleistungen auferlegt worden waren. Als allmählich bekannt wurde, dass die Hohenzollern auch für ihre Inflationsverluste eine gewisse Entschädigung erhalten sollten,<sup>48</sup> verbreitete sich Empörung, in der es der KPD gelang, die SPD für eine gemeinsame Initiative für ein Volksbegehren auf entschädigungslose Fürstenenteignung zu gewinnen.<sup>49</sup> Das Volksbegehren war überwältigend erfolgreich: anstelle der nach Art. 73 WRV erforderlichen 10% = 2 Millionen der Stimmberechtigten unterschrieben 12,5 Millionen. In dem anschließenden Volksentscheid über das entsprechende Gesetz stimmten am 20. Juni 1926 zwar 14,5 Millionen dafür, aber das war bei weitem nicht die erforderliche Mehrheit aller Stimmberechtigten, sondern nur 39,2 %. Dabei gaben nicht Neinstimmen oder Enthaltungen den Ausschlag, sondern eine geringe Wahlbeteiligung.

---

<sup>46</sup> So zuerst ausgerechnet nach der Reichstagswahl vom Juni 1920, bei der die MSPD fast die Hälfte ihrer Sitze einbüßte (JUNG, wie Fn. 6, 476).

<sup>47</sup> Bereits in einer Kabinettsitzung am 30. 11. 1918 sollen die beiden Ko-Justizminister Hofmann (SPD) und Rosenfeld (USPD) einen solchen Antrag gestellt haben (Jung, wie Fn. 6, 438 f.). Nach dem Ausscheiden der USPD forderte Hoffmann als alleiniger Justizminister in der verfassungsgebenden Landesversammlung ein Ausnahmegesetz gegen die Hohenzollern (JUNG, wie Fn. 6, 455).

<sup>48</sup> Und zwar waren Inflationsverluste bei Bestimmung der Entschädigung für die frühere Kronfideikommißrente berücksichtigt worden.

<sup>49</sup> Vom Nov. 1825 datiert der Antrag der KPD auf Volksentscheid, am 2. 2. 126 folgte die SPD. Mit dem Einbringen dieser Anträge in den Landtag zögerte die Regierung im Hinblick auf den im Okt. geschlossenen Vergleich und einen Antrag der DDP vom 23. 11. 1925 (Koch-Weser), der auf eine Ermächtigung des Reiches zu Auseinandersetzungsgesetzen der Länder und inhaltlich auf eine Enteignung gegen Entschädigung gerichtet war. Wortlaut der Gesetzesvorlage von KPD und SPD: RT Drs. 2229 v. 24. 4 1926.

## 5. Gesetzesförmlich genehmigter Vergleichsvertrag

Damit war für Preußen sowohl das Thema einer Enteignung wie überhaupt eine reichsgesetzliche Lösung vom Tisch. Auf dem Tisch lag nur noch der vor dem Beginn der Volksgesetzgebungsverfahren im Jahr 1925 zustande gekommene Vergleich. Dass der so nicht bleiben konnte, war nach dem nie da gewesenen Aufstand der Zivilgesellschaft für eine Fürstenenteignung in den zurückliegenden Wochen beiden Seiten klar: die breite adelsfeindliche Erregung, die 14,5 Millionen Unterschriften für das Volksbegehren, das Votum der SPD sowie die nicht geringe Unterstützung auch aus dem Zentrum und der DDP hatten die Lage verändert. Der Eindruck davon wurde durch das Scheitern des Volksentscheids nicht aufgewogen, weil mindestens Insider wussten, in welchem Maß das Ergebnis der nicht überall streng geheim verlaufenen Wahl durch Boykott und Androhung von Nachteilen durch Arbeitgeber, besonders auf den ostelbischen Gütern, beeinflusst war.<sup>50</sup> Die Nachgiebigkeit des Hauses Hohenzollern dürfte auch dadurch genährt worden sein, dass sich der vormalige Kaiser die erhoffte Rückkehr auf den Thron nicht verbauen wollte. Weil jeder Vergleich der Zustimmung des Landtages bedurfte, zogen beide Seiten insoweit am selben Strang. Daher wurde in erneuten Verhandlungen die Schösserliste zugunsten des Staates geändert, der erst jetzt unter anderen das Berliner Schloss Bellevue erhielt. Die zur Ablösung der Kronrente und Ausgleich von Inflationsverlusten bestimmte Summe wurde um die Hälfte auf 15 Millionen vermindert.

Die entsprechende Änderung des vom 12. Okt. 1925 stammenden “Vertrag zwischen dem Preußischen Staat und den Mitgliedern des vormalig regierenden Preußischen Königshauses“ wurde am 6. Oktober 1926 vereinbart und das Gesetzeswerk durch Gesetz vom 29. Okt. 1926 vom Landtag gebilligt.<sup>51</sup>

Damit war die Auseinandersetzung des Freistaates Preußen mit seinem vormalig regierenden Königshaus im Wesentlichen abgeschlossen. Die Liegenschaften dürften in dem Vertragswerk vollständig erfasst und zugeordnet sein.<sup>52</sup> Von den Mobilien, vor allem Sammlungsobjekte und Kunstwerke, die größtenteils nur durch ihren – veränderlichen – Standort bezeichnet sind, gilt das, wie neuerdings von Georg Friedrich erhobene Ansprüche zeigen.

---

<sup>50</sup> JUNG, wie Fn. 6, 970 ff.

<sup>51</sup> Preußische Gesetzsammlung 1926 Nr. 42, 267–269 und Anlagen.

<sup>52</sup> Das hat das LG Koblenz in seinem Urteil vom 23. 5. 2019 übersehen, wenn es darauf abstellt, dass die Ruine Rheinfels gemäß der Eintragung im Grundbuch zum Kronfideikommissvermögen gehört hat. Denn in § 1 des im Gesetz von 1925, insoweit durch das Gesetz von 1926 genehmigten Vertrags von 1925 sind unter Ziff. VIII die in Anlage D bezeichneten “Güter...aus dem Haus- und Kronfideikommiss“ zwar dem Staat zugeordnet, aber in Anl. D ist die Ruine Rheinfels nicht aufgeführt. Damit übereinstimmend sind in § 2 unter III die “Güter... des Haus- und Kronfideikommisses mit Ausnahme der nach § 1 VIII dieses Vertrags dem Staat fortan verbleibenden Besitzungen“ dem vormalig regierenden Königshause zugewiesen. In dem den Vertrag von 1925 abändernde Vertrag von 1926 sind zwar Regelungen §1 VIII und § 2 III angesprochen, darin angeordnete Änderungen betreffen aber nicht die Rheinfels betreffenden Textstücke.